

Ordnung zur Öffentlichkeitsarbeit

Diese Ordnung zur Öffentlichkeitsarbeit konkretisiert alle wesentlichen Punkte, die über den in der Satzung festgelegten Rahmen hinaus regelungsbedürftig sind.

Aufgaben und Zuständigkeit der Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Bekanntmachung des Elos in der Öffentlichkeit zuständig. Wichtige Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Organisation und Kontaktpflege zu Presse, Funk und Fernsehen
- Organisation von und Moderation bei Elo[®]-Treffen und Messen (=> Funktionär)
- Archivierung der Siegerlisten von Elo[®]-Treffen (=>Funktionär)
- Erarbeitung einer Werbekonzeption als Grundlage der aktuellen und geplanten Werbeaktivitäten (gemeinschaftliche Vorstandsarbeit)
- Schaffung und Pflege eines Bilder- und Dokumenten-Pools
- Schaffung und Pflege eines Berichte-Pools von Presse, Funk und Fernsehen
- Erstellung und/oder Überarbeitung von Printmaterialien der EZFG e.V. sowie von Berichten oder Beiträgen auf der Internetpräsenz des Vereins, in der Presse sowie in Funk und Fernsehen
- Koordination von Funktionären, Züchtern und Mitgliedern für Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit
- Einarbeitung von beteiligten Züchtern, Mitgliedern und Funktionären für Tätigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit wird von Vereinsmitgliedern und benannten Funktionären unterstützt.

Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Öffentlichkeitsarbeit ein festes jährliches Budget, das in den Haushaltsplan des Vereins einzustellen ist. Damit sollen regelmäßige ausgabewirksame Aktivitäten abgegolten werden. Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit ist selbst für die Überwachung des Budgets zuständig und belegt alle Ausgaben für den Kassenwart des Vereins. Jeder Beleg muss im Verwendungszweck den Bezug zum o.g. Budget klar aufzeigen.

Sollte das Jahresbudget aufgrund besonderer Aktivitäten nicht ausreichen, sind vor der Beauftragung oder Auslösung weiterer Ausgaben zunächst neue Beschlüsse in Sitzungen des Gesamtvorstands einzuholen, die dann bei der Abrechnung in den jeweiligen Belegen zu nennen sind. Eine Geldausgabe oder Beauftragung ohne einen vorherigen Beschluss des Gesamtvorstands ist nicht zulässig.